



# Infoblatt

Buchmacher | Wettvermittler | Totalisateure | Wettquotenberechnung  
Stand 2019

# Infoblatt

## Buchmacher | Wettvermittler | Totalisateure | Wettquotenberechnung (Wettunternehmen)

Stand 2019

Folgende Informationen beziehen sich auf den Standort Wien:

### Allgemeines

Buchmacher, Totalisateure und Wettvermittler sind kraft Gesetzes Mitglieder in der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe der jeweiligen Landes-Wirtschaftskammer.

Buchmacher nehmen Wetten von Kunden an und schließen mit diesen einen Wettvertrag. Totalisateure vermitteln Wetten zwischen Wettkunden.

Wettvermittler vermitteln die Angebote von Wettkunden an befugte Buchmacher.

Mit 1. Juni 2016 ist in Wien ein sehr strenges neues Wettengesetz in Kraft getreten. Informieren Sie sich bitte über dessen Eckpunkte in unserer [Präsentation](#).

Erforderlich zur Berufsausübung ist eine Landes-Konzession, die in Wien von der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdnerstraße 75, erteilt wird. Man erlangt damit wahlweise das Recht zur gewerbsmäßigen Vermittlung oder zum gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten oder zur Tätigkeit als Totalisateur aus Anlass sportlicher Veranstaltungen. Ein Befähigungsnachweis (Prüfung, Praxis) ist nicht vorgesehen, wohl aber müssen Berechtigungswerber die Gewähr voller Vertrauenswürdigkeit bieten. Ferner kann die Landesregierung die Wettbewilligung jederzeit von Bedingungen abhängig machen, sie einschränken oder zurücknehmen, falls die Vertrauenswürdigkeit nicht mehr vorliegt oder eine der gesetzten Bedingungen nicht eingehalten wird. Bei nur 2-maligem Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen erlischt die erteilte Bewilligung!

\*) Rechtsquellen:

- [Wettengesetz](#)

... finden Sie im RIS (Rechts-Informationen-System): [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) unter dem Landesrecht Wien

Pro Standort ist bei der Behörde ein Bonitätsnachweis (Bankgarantie) von € 75.000,-, ab 50 Betriebsstätten € 125.000,- für je weitere 50 Betriebsstätten zusätzlich je € 50.000,-, sowie bei Wettterminals zusätzlich jeweils € 10.000,- erforderlich.

Beachten Sie bitte, dass in Wien auch der Betrieb von Wettterminals (zur Wettannahme oder Wettvermittlung) denselben standortbezogenen Bestimmungen und noch weiteren Sondervorschriften unterliegt!

Die Laufdauer der Bewilligung beträgt maximal 10 Jahre, darf aber nicht länger sein als die Geltungsdauer der Bankgarantie. Ferner werden dem Bewilligungsinhaber bescheidmäßig zahlreiche Auflagen erteilt. Informationen hierzu erhalten Sie direkt bei der MA 36, Frau Mag. Krizek Tel. 01/4000 84 771.

**Hinweis: Die Behörde (MA 36) hat zwar von ihrer Homepage sämtliche Hinweise auf das Wettwesen entfernt, ist aber für die Vollziehung des Wiener Wettengesetzes voll zuständig.**

Verstöße gegen das Gesetz, insbesondere einschlägige Betätigungen ohne behördliche Bewilligung, werden mit strengen Strafen (bis zu € 22.000,-) geahndet.

Kosten für die Konzessionserteilung:

Antrag: € 47,30 Bundesgebühr

€ 3,90 Bundesgebühr pro Bogen Beilage

Bescheid: € 83,60

Landesverwaltungsabgabe: € 330,66 jeweils pro Berechtigung.

MA 36K 1200 Wien, Dresdner Straße 75  
T: +43(1)4000 36331  
F: +43(1) 4000 99 36310  
E: [post@ma36.wiengv.at](mailto:post@ma36.wiengv.at)  
Mo – Fr. 7:30 – 15:30 Uhr

### **Wettterminalabgabe**

Demnächst wird auch eine Wettterminalabgabe in Kraft treten in der Höhe von € 350,- je Terminal und begonnenem Kalendermonat. Der Inhaber des Raumes und der Eigentümer des Wettterminals haften als Gesamtschuldner mit dem Unternehmer mit.

Das Halten von Wettterminals ist spätestens einen Tag vor Aufstellung beim Magistrat (MA 36) anzuzeigen. Dies gilt entsprechend auch für Änderungen. Die Anmeldung hat durch alle Gesamtschuldner gemeinsam zu erfolgen und festzulegen, welche Person als Terminalunternehmer gilt. Eine Durchschrift der Terminalabgabeanmeldung ist am Aufstellungsort jederzeit zur Kontrolle bereitzuhalten.

Die Abgabe ist erstmals zum Anmeldetermin im Voraus für den betreffenden Kalendermonat und in der Folge jeweils bis zum Letzten eines Monats für den Folgemonat zu entrichten.

Abgabenverkürzungen sind mit Verwaltungsstrafe mit € 42.000,- bedroht.

### **Grundumlage**

Das aktuelle Grundumlagenschema der Fachgruppe entnehmen Sie bitte unserer [Homepage](#).

Auf Einsätze und Gewinne werden - statt der USt! - Bundesgebühren erhoben (§33 TP 17 Gebührengesetz):

§ 33 TP 17 Gebühren G: Glücksverträge (Auszug)



(1) Im Inland abgeschlossene Wetten: 2 % vom Wetteinsatz und, wenn die Wetteinsätze verschieden sind, vom höheren Wetteinsatz.

(2) Eine Wette gilt auch dann als im Inland abgeschlossen, wenn sie vom Inland in das Ausland vermittelt wird oder wenn die Teilnahme an dem Rechtsgeschäft Wette vom Inland aus erfolgt.

(3) Die Wettgebühr ist, auch wenn eine Urkunde nicht errichtet wird, ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten. Die Gebühr ist am 20. des dem Entstehen der Gebührenschuld folgenden Kalendermonats fällig. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der zur Gebührenentrichtung Verpflichtete eine Abrechnung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel vorzulegen; dies gilt als Gebührenanzeige. Die Abrechnung ist elektronisch zu übermitteln, sofern dies dem Verpflichteten auf Grund der technischen Voraussetzungen zumutbar ist.

Zur Entrichtung der Gebühr bei Wetten sind die Personen, die gewerbsmäßig Wetten abschließen oder vermitteln, zur ungeteilten Hand verpflichtet. Die Gebühr ist von diesen Personen unmittelbar zu entrichten. Als Vermittlung im Sinne dieser Bestimmung gilt jedenfalls die Annahme und die Weiterleitung von Wetteinsätzen sowie die Mitwirkung am Zustandekommen der Wette auf andere Art und Weise.

Personen, die gewerbsmäßig Wetten abschließen oder vermitteln, haben besondere Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Grundlagen zu entnehmen sind.

Zuständiges Finanzamt in Wien ist das

Finanzamt für Glücksspiel, Gebühren und Verkehrssteuern  
1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 5,  
Tel. 711 25 0  
Fax: 711 25/5703  
[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

## Wettvermittlung

Ist nunmehr landesgesetzlich in das Wettengesetz integriert, es werden keine neuen Gewerbeberechtigungen mehr erteilt.

**Hinweis:** Laut Wiener Wettengesetz ist die Wettvermittlung nur im EWR-Raum zulässig!

**Hinweis:** Das Wiener Wettengesetz nimmt nicht Bezug auf den Online-Bereich. Erfragen Sie bitte bei der zuständigen Behörde (MA 36), ob für das Geschäftsmodell Online-Wetten mit Standort in Wien eine Berechtigung nach dem Wettengesetz notwendig ist.

Bis jetzt war von der Behörde dazu keine verbindliche Stellungnahme zu bekommen.

Auch die „Gesellschaftswette“ (Wette auf andere als sportliche Ereignisse) wird im Wettengesetz weder erlaubt noch verboten. Sie sollte daher nach allgemeiner Rechtskonsequenz jedenfalls Wettunternehmen offen stehen.

# „Wettquotenberechnungen, Risikoanalysen bei Wetten, Wetteinsatzanalysen sowie Marktbeobachtung für zur gewerbsmäßigen Vermittlung und zum gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten aus Anlass von sportlichen Veranstaltungen befugte Unternehmen“

Ist ein beim Gründerservice der Wirtschaftskammer anmeldbares freies Gewerbe nach der Gewerbeordnung.

Siehe dazu weiter unser [Infoblatt](#) „Freie Anmeldegewerbe im Bereich der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe“.

## Gewerbliche Sozialversicherung

Wir empfehlen Ihnen, sich unmittelbar nach der Gewerbeanmeldung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Wien, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, Tel. 54 654/0, anzumelden. Zwar ist man mit dem Gewerbeschein kraft Gesetzes sozialversichert, doch wird durch diese vorzeitige Anmeldung das Verfahren beschleunigt, was auch einen besseren Versicherungsschutz garantiert. Die gewerbliche Pflichtversicherung (Arbeitslosenversicherung optional) kostet Sie insgesamt 27,68 % Ihrer Einkünfte plus Unfallversicherung von ca. € 104,-/Jahr.

## Buchmacherakademie

Die Buchmacherakademie ist eine jährlich von der Fachgruppe gemeinsam mit dem Österreichischen Buchmacherverband angebotene einwöchige Aus- und Weiterbildungsveranstaltung zu den Themen:

Buchmacherbewilligungen national – international  
EU-Recht  
Glücksspielwesen, Veranstaltungsgesetze, Spielapparate, Sonderabgaben, Jugendschutz  
Gewerbe- und Urheberrecht, Wettvermittlung  
Maßnahmen gegen Wettmanipulationen  
Abgaben und Gebühren  
Arbeitsrecht und Sozialversicherung  
Wettabwicklung – Quotenberechnung  
Wettvertrag, E-Commerce, Rechtsschutz  
Sicherheit im Wettbüro (Schulung durch Bundespolizei und Psychologin)  
Rechnungswesen im Wettenbereich

### Weitergehende Informationen:

Österreichische Sportwettenakademie  
<http://www.oswv.at/sportwetten-akademie/>  
[info@oswv.at](mailto:info@oswv.at)

## Unklarheiten oder nähere Fragen?

Wenn sie zu all dem noch nähere Fragen haben, rufen Sie uns bitte einfach an, oder vereinbaren Sie einen Beratungstermin.

[Wir über uns.](#)

## Weitere Informationsunterlagen

[Hier](#) finden Sie eine aktuelle Aufstellung der derzeit verfügbaren Fachbücher inkl. Kurzbeschreibungen.

Editieren Sie bitte nach der Anmeldung des Gewerbes kostenlos Ihre Daten im [Firmen A-Z](#) auf der Seite der WKO. Besonders wichtig für Sie wäre die Angabe Ihrer persönlichen Mailadresse, da wir sämtliche Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen usw. per Mail verschicken.

### **Für den Inhalt verantwortlich, Medieninhaber und Herausgeber:**

**Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe**  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der  
Wirtschaftskammer Wien  
Straße der Wiener Wirtschaft 1 | A-1020 Wien  
T +43 1 514 50 Dw 4211  
F +43 1 514 50 Dw 4216  
E [office@freizeitbetriebe-wien.at](mailto:office@freizeitbetriebe-wien.at)  
W [www.freizeitbetriebe-wien.at](http://www.freizeitbetriebe-wien.at)

Foto Titelblatt: © Jean Louis Tosque auf Pixabay

[Offenlegung](#)